

Für die Gesellschaft der modernen europäischen, insbesondere auch deutschen Zivilisation ist kennzeichnend eine überaus entwickelte, fein verästelte soziale und berufliche Differenzierung. Für unsere private Wirtschaft insbesondere ist kennzeichnend und artbildend, daß sie in verschiedene große Gruppen, Zweige zerfällt, wovon jede Gruppe nun wieder eine sehr intensive weitere Ausgliederung sich gefallen lassen muß.

Im Zentrum unseres Privatrechts aber steht nach wie vor als die große Kodifikation, die da inhaltlich und systematisch allem übrigen Privatrecht Halt und Stütze bietet, das BGB. Das BGB. aber — historisch soweit eine Frucht des Egalitarismus des 18. Jahrhunderts und der „bourgeoisen“ Revolution von 1789 — perhorresziert jegliche ständische und berufliche Differenzierung, geht vielmehr aus vom privaten Rechtsgenossen schlechthin, den es gebildet sein läßt nach dem Modell eines nach 1789 sieghaft sich ausdehnenden Standes, eben des Standes der Bürger.

Wie aber nun Brücken schlagen zwischen diesem allgemeinen bürgerlichen Gesetz und dem differenzierten Gruppenrecht der modernen privaten Wirtschaft?

Gibt es einen soziologisch und wirtschaftswissenschaftlich letztlich wesentlichen und beherrschenden Gesichtspunkt, unter dem sich zugleich eine ungezwungene Aufteilung des wesentlichen Inhalts des im BGB. kodifizierten allgemeinen bürgerlichen Rechts ermöglichen läßt?

Untauglich ist die Heranziehung der früher in der Volkswirtschaftslehre wohl beliebten Dreiteilung „Produktion, Distribution und Konsumtion der Güter“.

Untauglich sind für unseren Zweck auch die verschiedenen Versuche im Sinne Büchers und anderer, den Gesichtspunkt der Wirtschaftsentwicklung für eine Gliederung der privaten Rechtsmasse nutzbar zu machen. Das BGB. ist nicht irgendwie nach Gesichtspunkten eines historischen Längsschnittes geordnet, vielmehr ist es, wie schon angedeutet, sozusagen Querschnittsrecht aus der bourgeoisen Phase der neueren Entwicklung der europäischen Zivilisation.

Ausreichend, einleuchtend scheint mir nur eine einzige andere Möglichkeit zu sein.

In Völkertunde und Gesellschaftslehre findet sich übereinstimmend stark vertreten eine Meinung, die leider in der Tat außerordentlich viel für sich hat. Danach ist es das Schicksal alles sich differenzierenden Gruppen- und Kulturlebens, daß die umfassenderen größeren Gruppen, also namentlich Völker, Nationen, Staaten, aufklaffen in die beiden gegensätzlichen Gruppen von Herrschenden und Beherrschten oder, in mehr wirtschaftlicher Zuspitzung und Besonderung, in Besitzende und Nichtbesitzende.